



# GEMEINDE DEUTSCH-GRIFFEN

9572 Deutsch-Griffen 23, Bezirk St. Veit a.d. Glan  
Telefon: 04279 7600 Telefax: 04279 7600-22

---

## EINLADUNG

zu der am

**Donnerstag, dem 24. September 2020**

mit dem Beginn um 19:00 Uhr im **Sitzungssaal** des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des Gemeinderates der **Gemeinde Deutsch-Griffen** mit nachstehender

### Tagesordnung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 24.06.2020
2. Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses – September 2020
3. Genehmigung der Eröffnungsbilanz
4. Gemeindejagd Deutsch-Griffen I
  - a. Beschluss über die Verwertung der Gemeindejagd gem. §24 Abs. 2 K-JG
5. Gemeindejagd Meisenberg
  - a. Beschluss über die Verwertung der Gemeindejagd gem. §24 Abs. 2 K-JG
6. Gemeindejagd Gutenbrunn
  - a. Beschluss über die Verwertung der Gemeindejagd gem. §24 Abs. 2 K-JG
7. Katastrophenschäden 2020, Förderung durch die Gemeinde
8. Mehrzweckfahrzeug FF Deutsch-Griffen – Förderantrag
9. Beschluss zur Gründung einer Jugendfeuerwehr
10. Gemeinderechtsschutzversicherung
11. Flurbereinigung „Stefan Lagler“ – Genehmigung von Veränderungen im öffentlichen Gut
12. Adaptierung Förderkatalog – Alternativenanlagen
13. Auszahlung von Förderungsmitteln
  - a. Jungfamilien und Fahrtkostenzuschüsse
  - b. Ländliches Wegenetz

14. Vergabe von Leistungen – Heimatmuseum
15. Verordnung des Gemeinderates - Einreichungsverordnung
16. Verordnung des Gemeinderates – Wassergebührenverordnung
17. Verordnung des Gemeinderates – Wasserversorgungsbereich
18. Antrag zur Genehmigung der Errichtung einer Parkanlage Parz. 1022/2 – Marianne Bacher
19. Förderungsmaßnahmen für die örtlichen Vereine und Gewährung sonstiger Förderungsmittel
20. Antrag zur Schaffung von Räumlichkeiten zur Entsorgung tierischer Abfälle
21. Genehmigung des 1 Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2020

nicht öffentlich:

22. Nachbesetzung der Planstelle – Meldeamt
23. Bestellung der Finanzverwaltung sowie deren Stellvertreter
24. Stellenplan 2021

Die Mitglieder bzw. die Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden ersucht, an der Sitzung pünktlich und zuverlässig teilzunehmen.

Gemäß § 64 Abs. 3 in Verbindung mit 27 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO sind die Mitglieder des Gemeinderates im Besonderen verpflichtet, zu den Sitzungen des Gemeinderates rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluss teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, dieser Verpflichtung nachzukommen, so hat es dies - ausgenommen bei unvorhersehbaren Ereignissen - dem Gemeindeamt unter Angabe des Grundes so rechtzeitig bekanntzugeben, dass die Einberufung des Ersatzmitgliedes noch möglich ist. Als Gründe für eine Verhinderung kommen jedenfalls die Fälle des § 40 Abs. 1 in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen



(Dipl. Ing. Michael Reiner)